



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(1. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 28.10.2021

I.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 46 Abs. 2, 123 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung
- hat der Rat der Stadt Iserlohn am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 21.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Ausführung von Kanalanschlüssen werden dem Absatz 1 die Sätze „Für die Ausführung des Verschlusses gelten die Bestimmungen der Anlage 4 zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.“ angefügt.

2. In § 13 Ausführung von Kanalanschlüssen werden in Absatz 4 Satz 1 die Worte „unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW“ gestrichen und nach den Worten „des Gebäudes“ die Worte „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG)“ eingefügt.
3. In § 17 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 neu gefasst. Satz 3 bleibt unberührt:

„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.“
4. In § 17 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen werden in Absatz 4 Satz 2 die Worte „§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW“ durch „§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW“, die Worte „§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW“ durch „§ 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW“ sowie das Wort Funktionstüchtigkeit durch „Funktionsfähigkeit“ ersetzt.
5. In § 17 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen werden in Absatz 4 Satz 3 die Worte „§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW“ durch „§ 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW“ ersetzt.
6. In § 17 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wird Absatz 5 neu gefasst:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“
7. In § 17 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen werden in Absatz 6 Satz 2 die Worte „§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW“ durch „§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW“ ersetzt.
8. In § 23 Ordnungswidrigkeiten wird der Absatz 3 neu gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.“
9. In Anlage 2 wird in Punkt 2.7 der letzte Satz durch „Der Einbau der Rohre darf erst erfolgen, nachdem der neu gesetzte Anschlussstutzen bzw. der neu eingebaute Abzweig in der offenen Baugrube abgenommen wurde.“ ersetzt.
10. Nach Anlage 3 wird eine neue Anlage 4 eingefügt:

Anlage 4

Bestimmungen für das Verschließen von Kanalanschlüssen

Der Verschluss der außer Betrieb genommenen Anschlussleitung darf nur von einem hierfür gemäß § 13 Absatz 6 zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden.

Die beabsichtigte Ausführung der Arbeiten ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

Für den fachgerechten Verschluss der außer Betrieb genommenen Anschlussleitung können nachstehende Verfahren gewählt werden:

1. Der Anschluss wird in geschlossener Bauweise vom Hauptkanal aus mit Kunstharz vollflächig verpresst.
2. In den Anschluss wird aus dem Hauptkanal heraus ein reversibler Verschlussstopfen eingebracht.

Alternativ zu den beiden vorstehenden Techniken dürfen gleichwertige Verfahren nach schriftlicher Zustimmung der Abteilung Stadtentwässerung der Stadt angewendet werden.

Eine Dokumentation über die fachgerechte Ausführung ist zu fertigen und der Abteilung Stadtentwässerung der Stadt vorzulegen. Hierzu zählen Video- und Fotoaufnahmen der Anschlussstelle auf digitalem Datenträger und als farbiger Ausdruck. Die Sanierungsstelle ist in den Videosequenzen vollständig abzuschwenken. Zeitpunkte der Dokumentation: vor Beginn sowie unmittelbar nach der Fertigstellung. Es sind mindestens 3 Bilder im jpg.-Format in unterschiedlichen Blickrichtungen zu machen. Die Haltungsnummer und die Stationierung des Anschlusses sowie die Inspektionsrichtung müssen eindeutig in der Dokumentation erkennbar sein.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Amtliches Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises -" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 28.10.2021

Joithe
Bürgermeister